

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b6edb1d4-33ac-3129-80aa-2b9a7841a616>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 73 BVerfGG - Beteiligtenfähigkeit

(1) An einer Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes können nur die obersten Organe dieses Landes und die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Organs des Landes mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe beteiligt sein.

(2) Die Vorschrift des [§ 64 Abs. 3](#) gilt entsprechend, sofern das Landesrecht nichts anderes bestimmt.

